

Begutachtungsentwurf
betreffend das
Landesgesetz über die Tierzucht in Oberösterreich
(Oö. Tierzuchtgesetz 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das bisher durch eine Vielzahl von Richtlinien und Entscheidungen geregelte Tierzuchtrecht wurde mit Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht ("Tierzuchtverordnung"), ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2016, S 66, neu geregelt.

Im Unterschied zu den bisher das Tierzuchtrecht der Europäischen Union regelnden Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht, und gilt gemäß deren Art. 69 ab dem 1. November 2018.

Zum Zweck einer einheitlichen Anpassung der bestehenden Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz eine Arbeitsgruppe Tierzuchtrecht eingerichtet. Diese hat unter dem Vorsitz der Landwirtschaftskammer Österreich einen Rahmenentwurf für ein entsprechendes Landesgesetz erarbeitet. Mit dem vorliegenden Entwurf des Oö. Tierzuchtgesetzes 2019 -

der sich inhaltlich weitgehend an diesem Rahmenentwurf orientiert - soll nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung des Oberösterreichischen Tierzuchtrechts erfolgen.

2. Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1012 ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine Transformation in innerstaatliches Recht nicht nur überflüssig, sondern grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von parallelen Bestimmungen etwa in Form rechtssatzförmiger Wiederholungen des Verordnungstextes oder Durchführungsvorschriften ist grundsätzlich untersagt ("Normwiederholungsverbot", *Schroeder*, Art. 288 AEUV, in: Streinz [Hrsg.], EUV/AEUV, 3.A. [2018] Rz. 43; *Vcelouch*, Art. 288 AEUV, in: Jaeger/Stöger [Hrsg.], EUV/AEUV, 197. Lfg. [2017] Rz. 20; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 6.A. [2017] 70 m.w.N.). Dasselbe gilt für nationale Rechtsakte, die lediglich die Interpretation von Verordnungen bezwecken. Hier ist zum einen auf die autonome Auslegung des Unionsrechts zu verweisen, wonach die im Unionsrecht verwendeten Begriffe unabhängig von ihrer Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung eigenständig auszulegen sind. Zum anderen normiert Art. 267 AEUV unter anderem ein Monopol des EuGH zur Interpretation sekundären Unionsrechts (vgl. *Vcelouch*, Art. 288 AEUV Rz. 22).

Dies umfasst nicht jene Teile einer Verordnung, die selbst die Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat vorsehen. Im Übrigen erachtet der EuGH eine aus dem Zusammenhang notwendige punktuelle Wiederholung von Verordnungsrecht in nationalen Rechtsakten für zulässig (vgl. *Vcelouch*, Art. 288 AEUV Rz. 20 m.w.N.).

3. Da eine "Umsetzung" der Verordnung (EU) 2016/1012 wie dargelegt ausscheidet, sind erforderliche Anpassungen durch Aufhebung oder Änderung kollidierender nationaler Bestimmungen durchzuführen (*Schroeder*, Art. 288 AEUV Rz. 47). Im Hinblick auf das geltende Oö. Tierzuchtgesetz 2009 ist daher im Besonderen der zweite Abschnitt, der bislang die Anerkennung von Zuchtorganisationen landesrechtlich geregelt hat, nunmehr durch die Verordnung (EU) 2016/1012 weitgehend überlagert. Auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen wird in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt. Jedoch gibt es nach wie vor keine Festlegungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Equiden auf Unionsebene. Die rassespezifischen Bestimmungen für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzungen werden durch das Ursprungszuchtbuch festgelegt.
4. Zudem berücksichtigt der Entwurf aus verwaltungsökonomischen Gründen die Schnittstellen zum Veterinärrecht. Daher wird auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen und andererseits bereits ausreichende Regelungen in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 des Bundes enthalten sind.

Parallelregelungen zwischen Tierzuchtrecht und Veterinärrecht sollen grundsätzlich vermieden werden, außer in jenen Fallkonstellationen, wo sie aus der Sicht des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie zB die Tätigkeit bzw. Kenntnis von Samendepots, Besamungsstationen, Besamungstechnikerinnen bzw. Besamungstechnikern. Der Entwurf beschränkt sich daher entsprechend auch der bisher geltenden Rechtslage vorwiegend auf konkrete, über die Verordnung (EU) 2016/1012 hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (zB Vattertierhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (zB Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Auf Definitionen und Begriffsbestimmungen der in diesem Entwurf verwendeten tierzüchterischen Begriffe wurde verzichtet, da diese sich größtenteils bereits im Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 finden. Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert, diesbezüglich gelten die Definitionen aus dem Veterinärrecht (vgl. § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012). Hingegen sind Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechnikerinnen bzw. Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation beispielsweise in Besamungsstationen oder Samendepots auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne die entsprechenden veterinärrechtlichen Regelungen zu tangieren.

5. Der Entwurf berücksichtigt weiters - entsprechend der geltenden Rechtslage nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 - auch andere, nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da sich in weiten Bereichen keine Änderungen ergeben.

Die Gemeinden können - so wie bisher - die künstliche Besamung im Rahmen von nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Förderungen unterstützen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient dieses Landesgesetz, mit dem unter anderem die zuständigen Behörden und die erforderlichen Sanktionen festgelegt werden, gerade der Herstellung einer unionskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1012.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" (EU) 2015/1535 Genüge zu tun. Diese Notifikation dient gleichzeitig der

Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 legt den sachlichen Geltungsbereich des Landesgesetzes fest und knüpft dabei an die im Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufgelisteten Tierarten an. Inhaltlich tritt hier aber keine Änderung gegenüber dem Oö. Tierzuchtgesetz 2009 ein.

Abs. 2 nennt die Zielsetzungen, die im Wesentlichen unverändert bleiben und § 1 Abs. 2 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 entsprechen. Dieser Bestimmung kommt im Rahmen der Vollziehung besondere Bedeutung zu, wird doch in anderen Bestimmungen ausdrücklich darauf verwiesen.

Abs. 3 dient der allgemeinen Umschreibung des Geltungsbereichs. Er verweist auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/1012 und stellt zudem klar, dass für die nunmehr unionsrechtlich geregelten Bereiche lediglich begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung festgelegt werden.

Zu § 2:

Abs. 1 normiert den Mindestumfang der im Antrag anzugebenden Stammdaten. Diese Bestimmung entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf.

Abs. 2 stellt darauf ab, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Sitz in Oberösterreich hat. Zudem wird die Beiziehung des Tierzuchtrates im Verfahren vorgesehen.

Abs. 3 legt die Frist fest, innerhalb welcher die Behörde die beabsichtigte Verweigerung gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen hat. Diese Frist beträgt 30 Tage. Die Mitteilung der beabsichtigten Verweigerung ist als Verpflichtung zur Gewährung eines erweiterten Parteiengehörs zu verstehen.

Wird von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der begründeten Mitteilung die Überprüfung der Verweigerung nach Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) 2016/1012 beantragt (diese ist als Stellungnahme im Rahmen des erweiterten Parteiengehörs zu verstehen), hat die Behörde nach Abs. 4 innerhalb von 90 Tagen über den Antrag auf Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen zu entscheiden. Dabei kann die Behörde sowohl eine positive als auch eine negative Entscheidung treffen. Diese Fristsetzung ist erforderlich.

Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitzuteilen.

Abs. 5 regelt die Entziehung der Anerkennung und legt weitere Tatbestände neben jenen von Art. 6 und Art. 47 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/1012 fest. Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme anzuwenden. Zudem wird festgehalten, dass die Entziehung der Anerkennung nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 auch dadurch abgewendet werden kann, dass statt einer geänderten Fassung des Zuchtprogramms ein gänzlich neues Zuchtprogramm eingereicht wird. Mit der Entziehung der Anerkennung verliert der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen auch das Recht, Zuchtprogramme durchzuführen.

Die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird in Österreich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus geführt. Daher hat die Behörde nach Abs. 6 die entsprechenden Daten umgehend bekannt zu geben.

Im Zusammenhang mit der im Abs. 7 vorgesehenen Meldung von Änderungen wird auf die Strafbestimmung des § 21 Z 4 hingewiesen.

Zu § 3:

Die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen ist nunmehr von der Genehmigung von Zuchtprogrammen zu unterscheiden. Ein anerkannter Zuchtverband bzw. ein anerkanntes Zuchtunternehmen, der bzw. das beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, braucht nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen zu lassen. Eine weitere Anerkennung ist nicht mehr nötig.

§ 3 enthält hinsichtlich der Verordnung (EU) 2016/1012 ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Zuchtprogrammen.

Abs. 1 legt fest, dass sich das zur Genehmigung beantragte Zuchtprogramm auf das gesamte Landesgebiet von Oberösterreich zu erstrecken hat. Im Genehmigungsverfahren ist unter anderem zu klären, ob das Zuchtprogramm den Bestimmungen des Kapitels IV sowie gegebenenfalls auch des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/1012 entspricht. Die Behörde hat in allen Verfahren betreffend die Genehmigung von Zuchtprogrammen ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen.

Abs. 2 normiert, dass eine Genehmigung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erteilen ist, wenn die Anforderungen des Art. 19 Abs. 2, des Anhangs I Teil 3 Z 1 zweiter Satz oder Z 4 lit. b sowie des Anhangs II Teil 1 Kapitel III Z 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorliegen. Hier wird der den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielraum wahrgenommen.

Die Abs. 3 bis 5 normieren Begleitmaßnahmen zu Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012. Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen das genehmigte Zuchtprogramm auch in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem durchführen möchte, in dem der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen anerkannt wurde. Abs. 3 legt fest, dass eine Verweigerung nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, ein in einem anderen Mitgliedstaat genehmigtes Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchzuführen, durch Bescheid zu erfolgen hat. Die Zustimmung kann - nach Zweck und Wortlaut des Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 - neben dem ungenützten Ablauf der Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung auch durch eine bereits zuvor erteilte ausdrückliche Genehmigung erfolgen. Die Entscheidungspflicht der Behörde wird durch die Benachrichtigung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates ausgelöst. Der Ablauf der Frist wird aber gehemmt, wenn zwar die Behörde innerhalb von 30 Tagen nach einer Benachrichtigung eine Übermittlung einer brauchbaren Übersetzung des genehmigten Zuchtprogramms verlangt, die Übermittlung aber gar nicht bzw. nicht vollständig innerhalb dieser 30 Tage erfolgt. In diesem Fall stehen der Behörde dann jedenfalls 60 Tage nach Erhalt der Übersetzung des genehmigten Zuchtprogramms für eine allfällige Verweigerung der Genehmigung zur Verfügung.

Entscheidungen über die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission nach Art. 12 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitzuteilen.

Die Abs. 4 und 5 gestalten den Antrag auf Überprüfung der Verweigerung der Genehmigung als nicht aufsteigendes Rechtsmittel, bei dessen fristgerechter Einbringung der Bescheid außer Kraft tritt. Dabei ist der Antrag bei der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörde einzubringen. Nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 arbeitet im Fall der Überprüfung der Verweigerung die zuständige Behörde mit jener des anderen Mitgliedstaates zusammen. Dabei kann die erforderliche Einbindung zum Beispiel in Form eines Anhörungsrechts erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates sowohl bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts als auch bei dessen rechtlicher Würdigung in ihre Willensbildung einzubeziehen hat. Die Entscheidung fällt letztendlich jedoch ausschließlich die Behörde; die Herstellung von Konsens mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich. Wird den Vorstellungen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates nicht Rechnung getragen, sind die dafür maßgeblichen Überlegungen allerdings in der Begründung darzulegen.

Abs. 6 regelt Fälle, in denen Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen aus anderen Bundesländern, ein dort genehmigtes Zuchtprogramm auch in Oberösterreich durchführen wollen. Auch hier hat sich die Durchführung des angezeigten Zuchtprogramms auf das gesamte Landesgebiet von Oberösterreich zu erstrecken. Die Behörde hat die Genehmigung innerhalb von vier Wochen zu verweigern, wenn einer der im Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Gründe vorliegt.

Abs. 7 gilt grundsätzlich für alle in Oberösterreich rechtmäßig tätigen Zuchtverbände und Zuchtorganisationen. Festzuhalten ist, dass im Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/1012 bzw.

den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten formale Vorgaben und Verpflichtungen betreffend Tierzuchtbescheinigungen enthalten sind. Eine ordnungsgemäße Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung bzw. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen wird sowohl durch die Anordnungsbefugnis im § 17 Abs. 3 Z 4 als auch durch die einschlägigen Strafbestimmungen im § 21 Z 5, 12 und 27 hinreichend sichergestellt.

Abs. 8 sieht eine Verpflichtung zur Anzeige vor, wenn ein Zuchtverband oder Zuchtunternehmen die Durchführung eines genehmigten Zuchtprogramms in Oberösterreich endgültig oder vorübergehend einstellt. Das kann auch für die Entziehung der Anerkennung nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 von Bedeutung sein.

Abs. 9 hält fest, dass die Durchführung eines Zuchtprogramms, welches in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat erstmals genehmigt wurde, in Oberösterreich nur dann und solange zulässig ist, als die im Hauptsitzbundesland bzw. -staat erteilte Genehmigung aufrecht ist.

Abs. 10 regelt die Aussetzung bzw. Entziehung der Genehmigung von Zuchtprogrammen. Diese Bestimmung ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen, deren Anerkennung ebenfalls übergeleitet wurde, anwendbar und soll die Einhaltung der geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Abs. 11 stellt klar, dass die im § 3 vorgesehenen Genehmigungsverfahren Ein-Parteien-Verfahren sind.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Vorgehensweise im Fall der Änderung eines genehmigten Zuchtprogramms. Genehmigungspflichtige wesentliche Änderungen sind jedenfalls die im Abs. 1 beispielhaft aufgelisteten Tatbestände, die dem Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EU) 2016/1012 entnommen wurden.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinn von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, so ist die auf diese Weise genehmigte Änderung des Zuchtprogramms nach Abs. 2 mit einem Genehmigungsvermerk ("Im Sinn des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2016/1012 genehmigt.") zu versehen. Die genehmigte Änderung samt Genehmigungsvermerk ist an den Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen zu übermitteln. Durch diese Form der Genehmigung wird der Bescheid, mit dem das (ursprüngliche) Zuchtprogramm genehmigt wurde, abgeändert.

Auch wenn Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 es nicht explizit vorsieht, so scheint die ausdrückliche positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogramms rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermöglicht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbands bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf

diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Im Fall einer bescheidmäßigen Genehmigung ist der Genehmigungsvermerk ebenfalls auf der beantragten Änderung anzubringen. Hier ist im Genehmigungsvermerk auf den Bescheid Bezug zu nehmen ("Mit Bescheid vom ... genehmigt."). Zudem ist dem Bescheid eine Kopie der mitgeteilten wesentlichen Änderung, welche mit dem Genehmigungsvermerk versehen ist, anzuschließen.

Im Übrigen ist in Verfahren betreffend Änderungen an genehmigten Zuchtprogrammen die Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates (§ 16) zulässig.

Nach Abs. 3 besteht eine Anzeigeverpflichtung hinsichtlich genehmigter Änderungen von Zuchtprogrammen, wenn der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen das in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat genehmigte Zuchtprogramm in Oberösterreich durchführt.

Abs. 4 sieht eine Informationsverpflichtung gegenüber der Behörde vor, wenn ein nach diesem Landesgesetz anerkannter Zuchtverband bzw. anerkanntes Zuchtunternehmen ein genehmigtes Zuchtprogramm auch in einem anderen Bundesland durchführen.

Zu § 5:

Hinsichtlich der Verpflichtungen nach Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird festgelegt, dass die entsprechenden Informationen im Internet öffentlich zugänglich zu machen und laufend zu aktualisieren sind. Die Regelung ist zur sinnvollen Durchführung der genannten Bestimmungen notwendig, um zu verhindern, dass die öffentliche Zugänglichmachung der Informationen bei jedem Zuchtverband bzw. jedem Zuchtunternehmen unterschiedlich erfolgt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 11 Abs. 1 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Inhalt und Form der Tierzuchtbescheinigungen werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940 festgelegt.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte

Zuchtprogramme mit reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (vgl. Erwägungsgrund Nr. 80 der Richtlinie 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbands bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, braucht eine Tierzuchtbescheinigung nicht mitgegeben werden, da es ja nicht in ein anderes Zuchtbuch eingetragen werden soll. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

Der Z 2 wird auch dadurch entsprochen, dass der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben gemäß den einschlägigen Teilen und Kapiteln von Anhang V der Verordnung (EU) 2016/1012 in elektronischer Form möglich gemacht wird bzw. ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 12 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Im Abs. 4 wird ua. klargestellt, wer bei Almhaltung dafür zu sorgen hat, dass es nicht zum unbeabsichtigten Decken kommt.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 13 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. § 8 regelt die tierzuchtrechtlich relevanten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Abgeben von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

So normiert § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO), BGBl. II Nr. 310/2012, dass jede Form des Inverkehrbringens und die Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten sind. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben.

Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, ist es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich aufeinander abzustimmen.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt und haben diese deshalb auch im § 8

Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen des § 2 VetSEE-VO. Demnach ist unter Inverkehrbringen das "Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen" gemeint und unter "Verbraucherin bzw. Verbraucher" sind "Tierärztin bzw. Tierarzt, Besamungstechnikerin bzw. -techniker, Eigenbestandsbesamerin bzw. -besamer oder Landwirtin bzw. Landwirt" zu verstehen, in deren bzw. dessen Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird.

Samen darf in Oberösterreich - so wie bisher - ausschließlich von nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Besamungsstationen sind allerdings in Hinkunft - bis auf Weiteres - nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Tierzuchtbescheinigungen für Samen auszustellen; dies ist nur noch den Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen gestattet.

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 24 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 kann im genehmigten Zuchtprogramm auch gefordert sein, dass zur künstlichen Besamung nur Samen verwendet werden darf, der Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, der einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurde.

Für das Inverkehrbringen von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat reicht es aus, wenn das Zuchtmaterial von anderen Tierzuchtdokumenten, welche in diesem Mitgliedstaat entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt worden sind, begleitet ist. Mit der Z 4 werden weiters auch von Besamungsstationen, welche für die Verbringung von solchen Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind, auf Grundlage des Art. 33 der Richtlinie 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 14 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Eine Equidenzüchterin bzw. ein Equidenzüchter eines Zuchtverbands, die bzw. der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das zB die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält sie bzw. er sich nicht daran, verstößt sie bzw. er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann. Ein Verstoß gegen § 9 liegt deswegen aber nicht vor.

Die nach Abs. 3 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die von der Halterin bzw. dem Halter genannten Stelle übermittelt werden.

Abs. 5 normiert, dass die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. § 8 Abs. 3 VetSEE-VO regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestands, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestands, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in

diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 15 Oö. Tierzuchtgesetz 2009.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 16 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Eizellen und Embryonen dürfen in Oberösterreich - so wie bisher - ausschließlich von nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Embryo-Entnahmeeinheiten sind allerdings in Zukunft - bis auf Weiteres - nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen auszustellen; dies ist nur noch den Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen gestattet.

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen an andere Embryotransfereinrichtungen sind die entsprechenden Tierzuchtdokumente stets beizulegen, weil das mit diesem Zuchtmaterial erzeugte Zuchttier meist in ein anderes Zuchtbuch eingetragen wird (vgl. Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012).

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 17 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2009.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 19 Oö. Tierzuchtgesetz 2009. Die Anerkennung von Ausbildungen wird nunmehr im Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG) geregelt.

Zu § 15:

Die Festlegung der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2016/1012 - sofern der Landesgesetzgeber zur Erlassung begleitender Regelungen zuständig ist - entspricht der bisher geltenden Rechtslage. Grundsätzlich ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zuständige Behörde nach dem Oö. Tierzuchtgesetz 2019, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die Meldungen der Daten nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012, der Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung bzw. über die Verweigerung einer Genehmigung eines Zuchtprogramms erfolgen im Sinn der Außenvertretungsbefugnis jeweils an den Bund.

Die im Abs. 3 festgelegte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte betrifft die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Züchtern, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 22 Oö. Tierzuchtgesetz 2009. Die länderübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung hat sich bewährt und ist weiter fortzusetzen. Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrates liegt in der Erstellung von Fachgutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen im Tierzuchtgesetz vorgesehenen Verfahren Gutachten des Tierzuchtrates einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen. Dies umfasst auch alle weiteren Sachverhalte, die für die Vollziehung Bundesländer übergreifender Verfahren und Beurteilungen im Tierzuchtrat zu behandeln sind sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1012 stehen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 23 Oö. Tierzuchtgesetz 2009. Die Abweichungen ergeben sich vor allem auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012. Bei der Kontrolle haben die Kontrollbehörde bzw. die Kontrollorgane überdies die Art. 41 bis 45 der Verordnung (EU) 2016/1012 zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Zu den Kontrollen gemäß Abs. 2 gehören daher zB auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten bzw. der Kommission erfolgen. Die Behörde kann sich bei der Kontrolle auch geeigneter dritter Personen bedienen.

Nach Abs. 3 Z 6 kann auch die auf dieses Landesgesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 13 Abs. 3 verloren geht.

Die Verpflichtung gemäß Abs. 4 gilt für alle in Oberösterreich züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen.

Im Abs. 10 wird von der Ermächtigung des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht, wonach anfallende Kosten im Verwaltungsstraßverfahren geltend gemacht und der bzw. dem Beschuldigten in einem Straferkenntnis neben einer Verwaltungsstrafe vorgeschrieben werden können.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 26 Oö. Tierzuchtgesetz 2009.

Zu § 19:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bzw. einer Landwirtin bzw. eines Landwirtes bis zum Betrag von 15.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Dreijahreszeitraum ist fließend, dh. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Zu § 20:

Die Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde an die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 27 Oö. Tierzuchtgesetz 2009. Zudem werden damit auch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 entsprechend Art. 52 leg. cit. als Verwaltungsübertretung festgelegt.

Unter anerkannten Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen vorbehaltene Tätigkeiten im Sinn der Z 1 fallen zB die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen bzw. die Führung von Zuchtbüchern.

Z 2 gilt auch für das Tätigwerden mit einem faktisch wesentlich geänderten Zuchtprogramm, wobei diese Änderungen aber noch nicht genehmigt wurden.

Zu § 22:

Bestehende Zuchtorganisationen bleiben nach Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/1012 ohne Verfahren weiter anerkannt und können auch ihre Zuchtprogramme ohne Verfahren weiter durchführen, müssen aber die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 einhalten und erforderlichenfalls auch ihre Zuchtprogramme entsprechend anpassen.

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anerkannten Zuchtorganisationen sind in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufzunehmen.

Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen im Sinn des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 gelten gemäß Abs. 5 als Tierzuchtbescheinigungen nach diesem Landesgesetz.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Strafverfahren sind nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu beurteilen, es sei denn, dass zur Zeit der Entscheidung geltende Recht ist in seiner Gesamtauswirkung für die Täterin bzw. den Täter günstiger (vgl. § 1 Abs. 2 VStG). Sonstige Verwaltungsverfahren sind nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

Die Oö. Tierzuchtverordnung 2009, LGBl. Nr. 115/2009, gilt - soweit sie eine Grundlage in diesem Landesgesetz vorfindet und nicht den einschlägigen Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union widerspricht - weiter. Dies gilt vor allem für die §§ 33 und 34, sodass Ausbildungen im Sinn der Oö. Tierzuchtverordnung 2009 sowie diesen Ausbildungen dort gleichgestellte Ausbildungen als Ausbildungen im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 1 sowie diesen Ausbildungen gleichgestellte Ausbildungen im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 3 gelten.

Zu § 23:

Diese Bestimmung regelt einerseits das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und andererseits das Außerkrafttreten des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009.

**Landesgesetz
über die Tierzucht in Oberösterreich
(Oö. Tierzuchtgesetz 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele

2. Abschnitt

**Zuchtverbände und Zuchtunternehmen, Zuchtprogramme, Leistungsprüfung und
Zuchtwertschätzung**

- § 2 Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach Art. 4 der
Verordnung (EU) 2016/1012
- § 3 Genehmigung von Zuchtprogrammen nach Art. 8 und Art. 12 der Verordnung
(EU) 2016/1012
- § 4 Änderung von genehmigten Zuchtprogrammen nach Art. 9 der Verordnung
(EU) 2016/1012
- § 5 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

3. Abschnitt

**Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren, Abgabe und Verwendung von Samen,
Eizellen und Embryonen**

- § 6 Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren
- § 7 Verwendung von Tieren im Natursprung
- § 8 Inverkehrbringen und Abgabe von Samen
- § 9 Verwendung von Samen
- § 10 Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten
- § 11 Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen
- § 12 Verwendung von Embryonen
- § 13 Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen
bzw. -besamer
- § 14 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht

4. Abschnitt

**Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Verordnungen, Förderung der Vattertierhaltung,
Datenverarbeitung, Strafbestimmungen**

- § 15 Behörden
- § 16 Tierzuchtrat
- § 17 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 18 Verordnungen
- § 19 Förderung der Vattertierhaltung

- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 21 Strafbestimmungen

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Zucht von Tieren im Sinn des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/1012.

(2) Ziele dieses Landesgesetzes sind,

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes zu erhalten und zu verbessern,
2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen, und
4. die genetische Qualität und Vielfalt zu erhalten bzw. zu fördern.

(3) Mit diesem Landesgesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht festgelegt.

2. Abschnitt

Zuchtverbände und Zuchtunternehmen, Zuchtprogramme, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 2

Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen hat jedenfalls folgende Stammdaten zu enthalten:

1. Name und Sitz des Zuchtverbands bzw. Zuchtunternehmens sowie allenfalls Name und Sitz des Rechtsträgers;
2. bei juristischen Personen die Rechtsform, die Rechtsgrundlage und den Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
3. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen befugten Personen;

4. Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen.

(2) Neben den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 lit. b bis d der Verordnung (EU) 2016/1012 muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen Sitz in Oberösterreich haben. Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 16) einzuholen.

(3) Die Frist zur Mitteilung der beabsichtigten Verweigerung der Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 beträgt 30 Tage ab der Antragstellung.

(4) Beantragt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller fristgerecht eine Überprüfung der beabsichtigten Verweigerung, hat die Behörde innerhalb von 90 Tagen über die Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen zu entscheiden.

(5) Einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen ist die Anerkennung neben den Fällen des Art. 6 und Art. 47 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) 2016/1012 zu entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen wiederholt gegen § 17 Abs. 4 und 5 verstößt. Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 gilt sinngemäß auch im Fall des Widerrufs der Genehmigung des Zuchtprogramms nach § 3 Abs. 10.

(6) Die Behörde hat umgehend die notwendigen Daten an den Bund zur Führung der Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 bekannt zu geben.

(7) Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Abs. 1 sowie Satzungsänderungen betreffend die im Anhang I Teil 1 B 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten sind der Behörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Genehmigung von Zuchtprogrammen nach Art. 8 und Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012

(1) Neben den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 hat sich das Zuchtprogramm auf das gesamte Landesgebiet zu erstrecken. Die Behörde hat vor der Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 16) einzuholen.

(2) Eine Genehmigung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch zu erteilen, wenn die Anforderungen des Art. 19 Abs. 2, des Anhangs I Teil 3 Z 1 zweiter Satz oder Z 4 lit. b sowie des Anhangs II Teil 1 Kapitel III Z 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorliegen.

(3) Die Verweigerung nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 erfolgt durch Bescheid, der dem Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen im Weg der Behörde des anderen Mitgliedstaates zugestellt wird. Der Bescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 zu enthalten.

(4) Der Antrag auf Überprüfung der Verweigerung der Genehmigung nach Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 ist vom Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen innerhalb von vier Wochen nach dessen Unterrichtung von der Verweigerung gemäß Art. 12 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 bei der Behörde in deutscher Sprache oder unter Beifügung einer deutschen Übersetzung zu stellen und hat die Gründe, aus denen der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen die Verweigerung der Genehmigung nicht für gerechtfertigt hält, zu enthalten.

(5) Wird der Antrag nach Abs. 4 fristgerecht gestellt, tritt der Bescheid nach Abs. 3 außer Kraft und die Behörde hat unter Einbindung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates neuerlich über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden.

(6) Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben und dort ein Zuchtprogramm rechtmäßig durchführen, haben ihre Absicht in Oberösterreich tierzüchterisch tätig werden zu wollen, der Behörde unter Vorlage des genehmigten Zuchtprogramms anzuzeigen. Die Durchführung des Zuchtprogramms hat sich auf das gesamte Landesgebiet zu erstrecken. Sofern die Behörde innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige keine begründeten Einwände erhebt, gilt die Durchführung des Zuchtprogramms als genehmigt. Wird in Oberösterreich bereits rechtmäßig ein Zuchtprogramm derselben Rasse durchgeführt, hat die Behörde die Genehmigung bei Vorliegen der im Art. 12 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Gründe zu verweigern.

(7) Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen haben die Bestimmungen des Zuchtprogramms, das sie in Oberösterreich rechtmäßig durchführen, einzuhalten. Nach diesem Landesgesetz anerkannte Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben ihr Zuchtprogramm auch in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten, soweit sie dort zur Durchführung des Zuchtprogramms berechtigt sind, einzuhalten. Sie dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene und den Anforderungen des Zuchtprogramms entsprechende Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtregister registrieren und nur für diese Tiere Tierzuchtbescheinigungen sowie - soweit sie dazu befugt sind - lebenslange Identifizierungsdokumente ausstellen.

(8) Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen haben der Behörde unverzüglich die endgültige oder vorübergehende Einstellung der Durchführung eines genehmigten Zuchtprogramms in Oberösterreich mit konkreten Angaben zum zeitlichen Ablauf anzuzeigen.

(9) Mit der Aussetzung oder Entziehung der Genehmigung des Zuchtprogramms im anderen Hauptsitzstaat bzw. Hauptsitzbundesland oder mit der dortigen endgültigen Einstellung der Durchführung des Zuchtprogramms verliert der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen auch das Recht, dieses Zuchtprogramm in Oberösterreich durchzuführen.

(10) Die Behörde hat die Genehmigung eines Zuchtprogramms neben den Fällen des Art. 47 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2016/1012 auszusetzen oder erforderlichenfalls zu entziehen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen wiederholt, fortwährend oder allgemein gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012, dieses Landesgesetzes oder der dazu ergangenen Verordnungen verstößt.

(11) Parteistellung in Verfahren hat ausschließlich der antragstellende Zuchtverband bzw. das antragstellende Zuchtunternehmen sowie jener Zuchtverband bzw. jenes Zuchtunternehmen, der bzw. das nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 sein bzw. ihr Zuchtprogramm in Oberösterreich durchführen möchte.

§ 4

Änderung von genehmigten Zuchtprogrammen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012

(1) Genehmigungsbedürftige, wesentliche Änderungen genehmigter Zuchtprogramme sind jedenfalls Änderungen betreffend:

1. neue Leistungsmerkmale bzw. Wegfall von solchen;

2. Ziel oder Selektions- und Zuchtziele des Zuchtprogramms;
3. Beschreibung der Eigenschaften der Rasse;
4. Auftreten und Umgang mit Erbfehlern;
5. Übertragung der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung an dritte Stellen;
6. System für die Erhebung von Abstammungsinformationen;
7. Methode der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung;
8. Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung;
9. die Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs.

(2) Eine nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigte Änderung an einem Zuchtprogramm ist mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen. Dies gilt auch im Fall von Genehmigungen, die von der Behörde vor Ablauf der im Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Frist erteilt werden.

(3) Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen, die ihr in einem anderen Bundesland oder Mitgliedsstaat genehmigtes Zuchtprogramm in Oberösterreich durchführen, haben der Behörde genehmigte Änderungen unter Vorlage des rechtswirksam geänderten Zuchtprogramms unverzüglich anzuzeigen.

(4) Möchte ein nach diesem Landesgesetz anerkannter Zuchtverband oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen ein genehmigtes Zuchtprogramm auch in einem anderen Bundesland durchführen, ist die Behörde davon zu unterrichten.

§ 5

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die öffentliche Zugänglichmachung und Aktualisierung von Informationen nach Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 erfolgt durch Veröffentlichung im Internet.

3. Abschnitt

Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen

§ 6

Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

Ein Zuchttier darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren - in Oberösterreich nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn es

1. dauerhaft so gekennzeichnet und im Fall eines Equiden überdies durch das lebenslange Identifizierungsdokument (bzw. die Tierzuchtbescheinigung) so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
2. von einer Tierzuchtbescheinigung (einschließlich dem lebenslang gültigen Identifizierungsdokument bei reinrassigen Zuchtequiden) oder sonstigen Tierzuchtdokumenten im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 begleitet wird, sofern die Übernehmerin bzw. der Übernehmer diese verlangen, weil das Zuchttier in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen werden soll.

§ 7

Verwendung von Tieren im Natursprung

(1) Die Vattertierhalterin bzw. der Vattertierhalter hat der Halterin bzw. dem Halter der dem Vattertier in Oberösterreich zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein (Deckbescheinigung) auszufolgen. Die Vattertierhalterin bzw. der Vattertierhalter hat über die Belegungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und Belegscheine müssen jedenfalls die Angaben zum Vattertier, zum Betrieb der Vattertierhalterin bzw. des Vattertierhalters, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen von der Vattertierhalterin bzw. vom Vattertierhalter und von der Halterin bzw. vom Halter des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre ab Belegung aufbewahrt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vattertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vattertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen, wenn die daraus entstandenen Nachkommen ins Zuchtbuch eingetragen werden sollen.

(3) Sind das Vattertier und das gedeckte Tier Zuchttiere, hat die Vattertierhalterin bzw. der Vattertierhalter auf Verlangen der Halterin bzw. des Halters des gedeckten Tieres entweder dieser bzw. diesem eine Tierzuchtbescheinigung im Sinn der Verordnung (EU) 2016/1012 auszuhändigen oder diese an einen von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter genannten Zuchtverband oder ein von ihr bzw. ihm genanntes Zuchtunternehmen zu übermitteln.

(4) Die Halterin bzw. der Halter von männlichen Tieren hat dafür zu sorgen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

§ 8

Inverkehrbringen und Abgabe von Samen

Samen darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen - in Oberösterreich nur in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, wenn

1. die Spendertiere durch Bestimmung ihrer Blutgruppe oder eine andere, mindestens genauso verlässliche Methode wie zum Beispiel die DNA-Analyse identifiziert worden sind,
- 2a) er reinrassigen Zuchtrindern, die Zuchtwertschätzungen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 unterzogen wurden, oder reinrassigen Zuchtschweinen, -schafen oder -ziegen entnommen wurde, die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/1012 unterzogen wurden,
- b) er reinrassigen Zuchtequiden entnommen wurde, die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2016/1012 unterzogen wurden, sofern dies im genehmigten Zuchtprogramm gefordert wird,
- c) er von Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen im Sinn des Art. 24 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 unterzogen wurden, sofern dies im genehmigten Zuchtprogramm gefordert wird,
- d) er reinrassigen Zuchttieren entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, und er ausschließlich im Sinn des Art. 21 Abs. 1

- lit. g oder Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 zum Zweck der Prüfung männlicher reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen verwendet wird, oder
- e) er Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, und er ausschließlich im Sinn des Art. 24 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2016/1012 zum Zweck der Prüfung von Hybridzuchtebern verwendet wird,
3. er so gekennzeichnet ist, dass er der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Samen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann und
4. er von der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Samen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 begleitet ist, sofern die Abnehmerin bzw. der Abnehmer dies verlangt, weil die aus dem Samen erzeugten Nachkommen in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen werden sollen.

§ 9

Verwendung von Samen

(1) Samen darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen - in Oberösterreich zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen gemäß § 8 entspricht.

(2) Die künstliche Besamung an einem Tier dürfen nach Maßgabe der §§ 13 und 14 nur folgende Personen (Besamerinnen bzw. Besamer) durchführen:

1. zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen bzw. Tierärzte,
2. Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker und
3. die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Halterin bzw. der Halter oder deren Betriebsangehörige (Eigenbestandsbesamerinnen bzw. -besamer).

(3) Die Besamerin bzw. der Besamer hat der Halterin bzw. dem Halter des besamten Tieres über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Besamungsscheins steht die Übermittlung der entsprechenden Daten an eine von der Halterin bzw. vom Halter bestimmten Stelle gleich. Die Daten über die Besamung haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Besamerin bzw. des Besamers;
2. Identität des Spendertieres und des besamten Tieres;
3. Betrieb der Halterin bzw. des Halters des besamten Tieres;
4. Datum der Besamung.

Die Daten über die Besamung müssen - vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet - mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Ist das besamte Tier ein Zuchttier, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen der Tierhalterin bzw. des Tierhalters entweder dieser bzw. diesem eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Samen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 auszuhändigen oder an einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen, welcher oder welches von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter zu bestimmen ist, zu übermitteln.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf in Oberösterreich Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese Tiere im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von

dem der Samen gewonnen worden ist. Dabei sind die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Auf die Verwendung dieses Samens sind Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 10

Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten

(1) Tierhalterinnen bzw. Tierhalter und Besamerinnen bzw. Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie zB das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen oder gehäuften Sterilitäten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Behörde kann der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertieres in Oberösterreich mit Bescheid untersagen, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele dieses Landesgesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt,
2. die Vor- und Nachteile der Untersagung, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die im Hinblick auf die Ziele dieses Landesgesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind,
3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft und
4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalterinnen bzw. Tierhalter über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

Liegen die Voraussetzungen für die Untersagung nicht mehr vor, hat die Behörde den Bescheid unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Behörde hat vor der bescheidmäßigen Untersagung gemäß Abs. 2 ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 16) einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des Bescheids sowie dessen Aufhebung zu informieren.

(4) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach bescheidmäßiger Untersagung gemäß Abs. 2 oder Vorliegen eines vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslands hat die Behörde unverzüglich die Abgabe und Verwendung des von der Untersagung gemäß Abs. 2 oder des vergleichbaren Bescheids der zuständigen Behörde des anderen Bundeslands betroffenen Samens in Oberösterreich unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten. Nach Aufhebung des Bescheids gemäß Abs. 2 oder des Bescheids der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslands ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 5 sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 11

Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen

Eizellen und Embryonen dürfen - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen - in Oberösterreich nur in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, wenn

- 1a) sie von reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen, -ziegen entnommen wurden, welche einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurden,
- b) sie von reinrassigen Zuchtequiden oder Hybridzuchtschweinen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, sofern dies im genehmigten Zuchtprogramm gefordert wird,
2. sie so gekennzeichnet sind, dass sie der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Eizellen oder Embryonen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
3. sie von der Tierzuchtbescheinigung oder sonstigen Tierzuchtdokumenten für Eizellen und Embryonen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 begleitet sind, sofern die Abnehmerin bzw. der Abnehmer dies verlangt, weil die aus dem den Eizellen oder Embryonen erzeugten Nachkommen in ein anderes Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen werden sollen.

§ 12

Verwendung von Embryonen

(1) Embryonen dürfen - unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen - in Oberösterreich nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 11 entsprechen.

(2) Die Embryo-Überträgerin bzw. der Embryo-Überträger hat der Halterin bzw. dem Halter des Empfängertieres über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich einen Embryoübertragungsschein auszustellen. Der Ausstellung eines Embryoübertragungsscheins steht die Übermittlung der entsprechenden Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmte Stelle gleich. Die Daten über die Embryoübertragung haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Embryo-Überträgerin bzw. des Embryo-Überträgers;
2. Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfängertieres;
3. Betrieb der Halterin bzw. des Halters des Empfängertieres;
4. Datum der Embryoübertragung.

Die Daten über die Embryoübertragung müssen - vom Zeitpunkt der Verwendung des Embryos an gerechnet - mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(3) Der Halterin bzw. dem Halter des Empfängertieres sind auf Verlangen bei Übertragung eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Embryonen im Sinn des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2016/1012 auszuhändigen oder diese sind an einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen, welcher oder welches von der Halterin bzw. dem Halter zu bestimmen ist, zu übermitteln.

§ 13

Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen bzw. -besamer

(1) Als Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker oder Eigenbestandsbesamerinnen bzw. -besamer dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung im Sinn der Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 Z 9 erfolgreich abgeschlossen hat,
2. deren Ausbildung im Sinn des § 14 gleichwertig ist, oder
3. die eine der Ausbildung im Sinn der Z 1 durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 gleichgestellte Ausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Verlässlichkeit einer Person ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn diese in den vorangegangenen fünf Jahren wegen Tierquälerei oder Übertretung von sonstigen tierschutz- oder veterinärrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist.

(4) Die Tätigkeit gemäß Abs. 1 darf erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass keine Verurteilung gemäß Abs. 3 vorliegt. Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder - falls sie Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates oder Drittlandes sind - den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche dort nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstattliche bzw. feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Verpflichtung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung entfällt, wenn die Behörde selbst in das Strafregister (§ 9 Strafregistergesetz 1968) Einsicht nehmen kann.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, ist über die gemäß Abs. 4 erstattete Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, hat die Behörde die Tätigkeit als Besamungstechnikerin bzw. -techniker oder Eigenbestandsbesamerin bzw. -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(7) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin bzw. -techniker oder Eigenbestandsbesamerin bzw. -besamer) von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben. Ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 6 oder § 17 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.

(8) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin bzw. -techniker oder Eigenbestandsbesamerin bzw. -besamer) von Personen, deren Qualifikationen nach dem Oö. BAG anerkannt werden, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben. Ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß § 17 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.

§ 14

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Unionsrecht

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), LGBl. Nr. 49/2017, soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes normiert ist.

4. Abschnitt

Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Verordnungen, Förderung der Vartierhaltung, Datenverarbeitung, Strafbestimmungen

§ 15

Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie nach diesem Landesgesetz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

(2) Soweit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, weshalb die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist.

(3) Über die Rechte gemäß Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(4) Die Unterstützung von Empfängerinnen bzw. Empfängern von in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinn von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

§ 16

Tierzuchtrat

Durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten wurde der Tierzuchtrat eingerichtet. Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes befassten Behörden sowie das Landesverwaltungsgericht können - unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 - zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

§ 17

Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Ziele dieses Landesgesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Die Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes, der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht zu überwachen. Die Behörde kann sich dazu auch geeigneter Dritter bedienen.

(3) Die Behörde hat die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften und Bescheide erforderlich sind. Dazu kann die Behörde insbesondere

1. Verbote und Beschränkungen anordnen
 - a) betreffend Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen, sowie
 - b) für einen anerkannten Zuchtverband bzw. ein anerkanntes Zuchtunternehmen,
2. Dokumente einziehen, die unter Missachtung von Vorschriften gemäß Abs. 2 ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können,
3. Samen, Eizellen oder Embryonen - auch vorläufig - sicherstellen und, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, deren unschädliche Beseitigung anordnen oder durchführen,
4. anordnen, dass von einem anerkannten Zuchtverband oder Zuchtunternehmen
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, aufgeschoben, unterlassen oder rückgängig gemacht werden,
 - b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuchs oder des Zuchtregisters geändert wird,
 - c) Tierzuchtbescheinigungen (einschließlich der lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente für reinrassige Zuchtequiden) eingezogen oder neu ausgestellt werden,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird, oder
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in vorgeschriebener Weise durchgeführt wird,
5. einem nach diesem Landesgesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Zuchtverband im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß Anhang I Teil 3 Z 3 lit. a sublit. iii der Verordnung (EU) 2016/1012 Aufträge zur Erfüllung dieser Verpflichtung erteilen,
6. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen,
7. jede sonst unionsrechtlich gebotene Handlung oder Unterlassung anordnen.

(4) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben der Behörde einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. In diesem sind auch Änderungen im Hinblick auf Satzungsänderungen betreffend die im Anhang I Teil 1 B Z 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten anzugeben.

(5) Die dem Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes unterliegenden natürlichen und juristischen Personen haben der Behörde, soweit dies zur Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlich ist,

1. Auskünfte auf Verlangen zu erteilen und
2. jederzeit Zugang zu elektronischen Datenverarbeitungen zu ermöglichen.

(6) Organe der Behörde oder von dieser beauftragte natürliche oder juristische Personen dürfen im erforderlichen Umfang zum Zweck der Überwachung unter Einhaltung der geltenden veterinärhygienischen Anforderungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel der bzw. des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeiten sowie sonstige Orte, an denen den im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zu Zeiten, an denen diese üblicherweise ausgeübt werden, betreten. Der bzw. die Kontrollierte hat auf Aufforderung den Zugang zu diesen zu ermöglichen.

(7) Die Berechtigung gemäß Abs. 6 umfasst auch die Befugnis,

1. Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
2. in Zuchtunterlagen, geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungen Einsicht zu nehmen, und Kopien anzufertigen.

(8) Von Maßnahmen gemäß Abs. 6 und 7 betroffene Personen haben diese zu dulden sowie die Kontrollorgane bei ihren amtlichen Tätigkeiten zu unterstützen bzw. für eine Unterstützung Sorge zu tragen; insbesondere haben sie auf Verlangen Daten gemäß Abs. 7 Z 2 vorzulegen bzw. in diese Einsicht zu ermöglichen sowie Tiere vorzuführen.

(9) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 5, 6 und 8 sowie die Befugnisse gemäß Abs. 3 bis 7 gelten auch in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Dasselbe gilt auch für die Kontrollexpertinnen bzw. Kontrollexperten anderer Bundesländer, anderer Mitgliedstaaten bzw. der Europäischen Kommission, die ihre Kontrollen in Anwesenheit bzw. Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen durchführen.

(10) Werden auf Grund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 oder gegen dieses Landesgesetz Maßnahmen nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2016/1012 gesetzt, können die dafür anfallenden Kosten im Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht werden und der bzw. dem Beschuldigten in einem Straferkenntnis neben einer Verwaltungsstrafe vorgeschrieben werden; die Kosten sind unmittelbar an die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu entrichten.

§ 18

Verordnungen

(1) Soweit es zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Verfahren sowie für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich mit Verordnung insbesondere nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen sowie die Genehmigung von Zuchtprogrammen,
2. das Tätigwerden von anerkannten Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen,
3. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen,
4. Inhalt und Form des jährlichen Berichts gemäß § 17 Abs. 4,

5. Inhalt und Form des Belegscheins (der Deckbescheinigung) und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung gemäß § 7 Abs. 1,
6. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms eines anerkannten Zuchtverbands oder einem anerkannten Zuchtunternehmen gemäß § 8 Z 2,
7. Inhalt und Form des Besamungsscheins gemäß § 9 Abs. 3,
8. Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins gemäß § 12 Abs. 2,
9. Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin bzw. zum Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerin bzw. Eigenbestandsbesamer zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 13 Abs. 2,
10. die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gemäß dem Oö. BAG,
11. den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 14 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach Z 9 gelten,
12. die Kosten für Maßnahmen nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2016/1012.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 9 erfüllen.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als zuständige Behörde kann durch Verordnung Abweichungen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorsehen.

§ 19

Förderung der Vattertierhaltung

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor können die Gemeinden einen angemessenen Beitrag zur Haltung von Vattertieren, zum Einsatz im Natursprung und zur künstlichen Besamung leisten.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr durch dieses Landesgesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Tierzucht sowie der Überwachung der Bestimmungen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) In Oberösterreich tätige Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen oder von diesen beauftragte Stellen sind ermächtigt, zum Zweck der Umsetzung der genehmigten Zuchtprogramme und Betreuung der an diesen Zuchtprogrammen teilnehmenden Züchterinnen bzw. Züchter die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(3) Die in Oberösterreich tätigen Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen oder von diesen beauftragte Stellen sind ermächtigt, personenbezogene Daten soweit an Dritte zu übermitteln, als dies zu Förderungszwecken oder für Zwecke der Forschung und Statistik erforderlich ist.

(4) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuchs ist der Zuchtverband verpflichtet, das Zuchtbuch für fünf Jahre, gerechnet ab der Einstellung, aufzubewahren. Ist er dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Zuchtbuchs hat jeder Halterin bzw. jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zu übermitteln.

(5) Die nach Abs. 2 Ermächtigten haben personenbezogene Daten längstens sieben Jahre nach der letzten inhaltlichen Verarbeitung zu löschen, soweit diese nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden oder gesetzlich längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 21

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro zu bestrafen, wer

1. eine anerkannten Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen vorbehaltene Tätigkeit ausübt, ohne über die entsprechende Anerkennung zu verfügen,
2. ein Zuchtprogramm durchführt, ohne dazu berechtigt zu sein,
3. sein nach diesem Landesgesetz genehmigtes Zuchtprogramm nicht in ganz Oberösterreich durchführt,
4. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 7 nicht nachkommt,
5. gegen § 3 Abs. 7 verstößt,
6. gegen § 3 Abs. 8 verstößt,
7. gegen § 4 Abs. 3 verstößt,
8. gegen Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 verstößt,
9. Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen entgegen Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/1012 durchführt,
10. seinen Verpflichtungen nach Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 bzw. § 5 nicht nachkommt,
11. Zuchttiere entgegen § 6 übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlässt,
12. Tierzuchtbescheinigungen entgegen Art. 30 oder 32 der Verordnung (EU) 2016/1012 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940 ausstellt,
13. den Verpflichtungen im Hinblick auf Belegscheine oder Aufzeichnungen nach § 7 nicht nachkommt,
14. Samen entgegen § 8 in Verkehr bringt bzw. abgibt oder entgegen § 9 Abs. 1 verwendet,
15. eine künstliche Besamung durchführt, ohne dazu nach § 9 Abs. 2 berechtigt zu sein,
16. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Besamungsschein bzw. die Daten über die Besamung nach § 9 Abs. 3 oder die Tierzuchtdokumente für Samen nach § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,
17. Samen entgegen einem Verbot nach § 10 Abs. 2 oder 5 abgibt bzw. verwendet,
18. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 11 in Verkehr bringt bzw. abgibt oder einen Embryo entgegen § 12 Abs. 1 verwendet,

19. den Verpflichtungen im Hinblick auf den Embryoübertragungsschein bzw. die Daten über die Embryoübertragung nach § 12 Abs. 2 oder die Tierzuchtdokumente für Embryonen nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 und 4 tätig wird,
21. seinen Verpflichtungen nach § 13 Abs. 5 nicht nachkommt,
22. in der Erklärung nach § 13 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
23. den Verpflichtungen nach § 17 Abs. 4, 5, 6, 8 und 9 nicht nachkommt,
24. den Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 und 4 nicht nachkommt,
25. der Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 nicht nachkommt,
26. den in Verordnungen oder Entscheidungen auf Grund dieses Landesgesetzes bzw. der Verordnung (EU) 2016/1012 enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt, oder
27. den sich aus den zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1012 ergangenen EU-Rechtsakten ergebenden, sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuchtprogramme der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Oberösterreich nach § 7 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 rechtmäßig tätigen Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat gelten als genehmigt.

(2) Sind die sich aus § 8 Abs. 11, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 Oö. Tierzuchtgesetz 2009 ergebenden befristeten Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch aufrecht, so gelten sie in der bisherigen Form weiter bis die fünf Jahre abgelaufen sind. In dieser Zeit sind sie der Tierzucht- oder Veterinärbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker und Eigenbestandsbesamerinnen bzw. -besamer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig auf Grund des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 tätig sind, sind berechtigt, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben. Ausbildungen im Sinn der Oö. Tierzuchtverordnung 2009, LGBl. Nr. 115/2009, sowie diesen Ausbildungen dort gleichgestellte Ausbildungen gelten als Ausbildungen im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 1 sowie diesen Ausbildungen gleichgestellte Ausbildungen im Sinn des § 13 Abs. 2 Z 3.

(4) Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, welche auf Grundlage des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 rechtmäßig durchgeführt wurden, gelten als solche nach diesem Landesgesetz. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig auf Grund des Oö. Tierzuchtgesetzes 2009 Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen durchführenden dritten Stellen sind unverzüglich nach Art. 27 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes und auf Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie

auf deren Grundlage ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen und ausgestellte Dokumente (zB Belegscheine) oder zu führende Aufzeichnungen gelten als solche nach diesem Landesgesetz.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Oberösterreich (Oö. Tierzuchtgesetz 2009), LGBl. Nr. 14/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, außer Kraft.